

---

Vorstoss-Nr: 067-2010  
Vorstossart: **Motion**

Eingereicht am: 29.04.2010

Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/ -in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit: Nein 03.06.2010

Datum Beantwortung: 20.10.2010  
RRB-Nr: 1441  
Direktion: POM

---

## Stopp der Teenie-Prostitution

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung sowie Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung, folgende Standesinitiative einzureichen:  
Die Bundesgesetzgebung ist dahingehend zu ändern, dass die Prostitution von Kindern unter 18 Jahren verboten wird und dass Kunden und Kundinnen minderjähriger Prostituiertier strafrechtlich belangt werden.
- die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für ein Verbot der Prostitution von Kindern unter 18 Jahren zu erarbeiten und dabei dafür zu sorgen, dass
  - die Kundinnen und Kunden minderjähriger Prostituiertier strafrechtlich belangt werden,
  - die Verantwortlichen von Salons und Escort-Services keine minderjährigen Personen beschäftigen bzw. vermitteln dürfen,
  - die minderjährigen Prostituierten nicht kriminalisiert werden.

Begründung:

Die Prostitution ist in der Schweiz nicht verboten und somit mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres und dem damit verbundenen sexuellen Mündigkeitsalter (Ende des Schutzalters) legal. Verboten ist sie lediglich, wenn ein Dritter die Notlage einer Person ausnützt und sie zur Prostitution zwingt oder sie dazu führt (vgl. Art. 187, Art. 193, Art. 195 StGB).

Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren sind noch nicht volljährig und somit in vielen Bereichen des täglichen Lebens nicht entscheidungsberechtigt. Es ist davon auszugehen, dass diese nicht oder nur ungenügend abschätzen können, welchen Gefahren sie sich aussetzen, wenn sie sich prostituieren. Deshalb soll die sogenannte Teenie-Prostitution verboten werden, indem die Kunden und Kundinnen minderjähriger Prostituiertier strafrechtlich belangt werden. Es ist Freiern zuzumuten, dass sie sich über das Alter der Prostituierten informieren. Eine Kriminalisierung der jugendlichen Prostituierten sollte dabei aber verhindert werden. Schliesslich sollen auch Massnahmen ergriffen werden, die Salons und Escort-Services in die Verantwortung nehmen.



Im Bereich der 16- bis 18-Jährigen klafft in der Schweiz eine Lücke beim Schutz Jugendlicher. Sowohl die Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (welche die Schweiz nicht ratifiziert hat) als auch der Rahmenbeschluss der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie vom 22. Dezember 2003 verpflichten die jeweiligen Mitgliedstaaten, ein solches Verhalten strafbar zu erklären.

Genf und St. Gallen haben in diesem Jahr als erste Kantone die Prostitution Minderjähriger verboten. Im Kanton Waadt wurde im Dezember 2008 ein entsprechender Vorstoss eingereicht, der 2009 überwiesen wurde und sich jetzt in Bearbeitung durch die Waadtländer Regierung befindet. Auch in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Thurgau sind kürzlich ähnlich lautende Vorstösse eingereicht worden. In der Fragestunde vom 26. Januar 2010 bestätigte Regierungspräsident Hans-Jürg Käser, dass es auch im Kanton Bern vereinzelt minderjährige Prostituierte gebe und dass die Frage der Erhöhung des Schutzalters für Prostituierte im Rahmen der laufenden Arbeiten für ein kantonales Prostitutionsgesetz geprüft werde. Schliesslich wurde auf Bundesebene im Dezember 2008 eine Motion eingereicht, die jedoch von Bundesrat und Parlament 2009 mit der Begründung abgelehnt wurde, Fälle von Teenie-Prostitution seien mit zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen zu lösen.

Sicher ist, dass Kinderschutzmassnahmen alleine nicht ausreichen. Es braucht dringend auch gesetzliche Regelungen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Schweiz das Ziel europäischer Sextouristen für Minderjährige wird.

*Es wird Dringlichkeit verlangt.*

## **Antwort des Regierungsrates**

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Besorgnis des Motionärs über die Auswirkungen der Prostitution von Jugendlichen. Zwar liegen wie oft in diesem Bereich keine konkreten Zahlen vor, wie viele Personen im Kanton Bern betroffen sind; Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen rechtfertigen sich jedoch unabhängig von der Anzahl der Betroffenen.

### **Zu Ziffer 1**

Auch der Bundesrat hat seine Haltung zur Jugendprostitution klar zum Ausdruck gebracht. Am 4. Juni 2010 hat er die Europaratskonvention vom 25. Oktober 2007 zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch genehmigt und kommuniziert, dass diese in Kürze unterzeichnet werde (vgl. Medienmitteilung EJPD vom 4. Juni 2010). Die Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten u.a., die Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-Jährigen unter Strafe zu stellen (vgl. Art. 19). Das Schweizerische Strafgesetzbuch wird entsprechend zu ändern sein. Damit erübrigt sich die Einreichung der in der vorliegenden Motion geforderten Standesinitiative.

### **Zu Ziffer 2**

#### *Punkt 1 und 3:*

Die Strafbarerklärung der Inanspruchnahme sexueller Dienste von 16- bis 18-Jährigen ist Sache des Bundes, weshalb dem Kanton Bern in diesem Punkt keine Kompetenz zukommt. Das Gleiche gilt für die Nicht-Kriminalisierung von minderjährigen Personen, die sich prostituieren. Die Strafbarkeit der minderjährigen Prostituierten widerspräche im Übrigen der Europaratskonvention, mit welcher Kinder bis 18 Jahre besser vor sexueller Ausbeutung, u.a. durch Prostitution, geschützt werden sollen. Die Punkte 1 und 3 der Ziffer 2 der vorliegenden Motion sind daher abzulehnen.

#### *Punkt 2:*

Die Motion verlangt, mit gesetzlichen Bestimmungen dafür zu sorgen, dass die Verantwortlichen von Salons und Escort-Services keine minderjährigen Personen beschäftigen bzw. vermitteln dürfen. Soweit solches Verhalten nicht bereits gemäss geltendem Recht strafbar ist (Art. 195 Abs. 1 StGB), wird der Bund bei der Umsetzung der Konvention die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erlassen. Durch die Strafbareklärung der Inanspruchnahme sexueller Dienste durch 16- bis 18-Jährige wird auch die Gehilfenschaft sowie Anstiftung dazu strafbar erklärt.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Polizei- und Militärdirektion in Umsetzung der Motion Häsler et al. (M 224/2008) einen Entwurf für ein Gesetz über die Ausübung der Prostitution ausgearbeitet hat. Im Hinblick auf dieses laufende Gesetzgebungsverfahren beantragt der Regierungsrat, Punkt 2 der Ziffer 2 als Postulat zu überweisen.

### **Antrag**

Ziffer 1:	Ablehnung
Ziffer 2, Punkte 1 und 3:	Ablehnung
Ziffer 2, Punkt 2:	Annahme als Postulat

### **An den Grossen Rat**